

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG (für Sammler und Beförderer i.V.m. § 7 BefErIV)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

1.1 Sammeln Befördern Beförderernummer (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

1.2 Handeln Makeln Maklernummer (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

2 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebsinhabers)

2.1 Firma / Körperschaft

2.2 Straße Hausnr.

2.3 Landeskenner PLZ Ort

2.4 Telefon Telefax

2.5 Funktelefon E-Mail

2.6 USt-identnr.

3 Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor

	Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)	Liegt der Behörde vor
3.1 <input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 <input checked="" type="checkbox"/> Handelsregisterauszug	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 <input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ¹⁾	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 <input type="checkbox"/> Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung (für Sammler und Beförderer)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 <input type="checkbox"/> Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²⁾	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 <input type="checkbox"/> Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm



¹⁾ wenn alle als 3 Monate
²⁾ Die Eigenschaft als Beförderer nur anzuwenden, wenn eine Zusatzversicherung oder eine andere, nicht zum Betrieb einer Kraftfahrzeuge betriebliche Tätigkeit wirdsammlen werden soll.
 1) § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

4.1 Name, Vorname: Veltink, Marco; Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): 02.03.1972; Geburtsort: Hardenberg

4.2 Führungszeugnis: [] Ausstellungdatum: [] Liegt der Behörde vor: []

4.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister: []

4.4 Name, Vorname: []; Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): []; Geburtsort: []

4.5 Führungszeugnis: [] Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ): [] Liegt der Behörde vor: []

4.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister: []

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

Bezirksregierung Münster Im Auftrag

5.1 Name, Vorname: Veltink, Marco; Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): 02.03.1972; Geburtsort: Hardenberg

5.2 Nachweis der Fachkunde: [] Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ): [] Liegt der Behörde vor: []

5.3 Führungszeugnis: []

5.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister: []

5.5 Name, Vorname: []; Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): []; Geburtsort: []

5.6 Nachweis der Fachkunde: [] Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ): [] Liegt der Behörde vor: []

5.7 Führungszeugnis: []

5.8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister: []

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

6 Bestätigung und Unterschrift

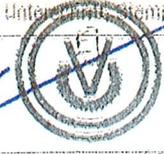
6.1 Wir bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln, Befördern, Handeln bzw. Müssen alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

Soweit wir als Sammler bzw. Beförderer tätig sind, versichern wir die Einhaltung der für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Wir wissen, dass der Betriebsinhaber diese Sorge zu tragen hat, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen sowie alle sonstigen Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen

Ort, Datum: Bruchterveld, 30-10-2012

Rechtsverbindliche Unterschrift: []

E.J. Veltink Puntweg 3 - 7695 TP BRUCHTERVELD Telefon 0523-231352 Fax 231986



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise: A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Anlage 2

Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

Loon- en Transportbedrijf E. J. Veltink
Puntweg 3
7695 TP BRUCHTERVELD
NIEDERLANDE

**zuständige
Erlaubnisbehörde**

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Aktenzeichen
52.02.03-005/2012.0007

Beförderernummer:
ZNLE50047

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.10.2012 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung eine Beförderungserlaubnis erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Erlaubnis gilt ab dem Ausstellungsdatum **unbefristet, sie ist nicht übertragbar**. Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber, alle Abfallarten des z. Zt. gültigen Abfallkataloges **im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zu transportieren. Der Grenzübertritt ist über alle Grenzübergänge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zulässig.

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages,
- eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmungen der Import-, Transit- und Exportländer,
- die Ausfertigung des europäischen Begleitscheines (Versand-/ Begleitformular)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden: **Siehe Anlage 3**

Hinweise

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils

Anlage 2

gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErIV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person(en) bedarf der Genehmigung.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Gebührenbescheid siehe Anschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe Anschreiben.

Ort	Datum	Unterschrift
Münster	21.11.2012	Bezirksregierung Münster Im Auftrag


Ingrid Kosmeier



Anlage 3 zum Bescheid vom 21.11.2012 (52.02.03-005/2012.0007)

1. **Bedingung:**

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen über eine ausreichende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung verfügen. Diese Erlaubnis wird sofort und unabhängig von der in der Erlaubnis genannten Befristung ungültig, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Auflage 2.3 dieser Anlage 3 nicht mehr besteht.

2. **Auflagen:**

- 2.1 Diese Erlaubnis gilt unbefristet für Abfalltransporte, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden erfolgen. Der Grenzübergang ist dabei über alle Grenzübergänge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zulässig.
- 2.2 Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt.
- 2.3 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 0,5 Mio. € im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Das versicherte Risiko muss aus der Police, einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers oder aus der "Grünen Versicherungskarte" hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen.
- 2.4 In den zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind,
- eine Kopie dieser Erlaubnis,
 - eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmungen der Import-, Transit- und Exportländer,
 - die Ausfertigung des europäischen Begleitscheines (Versand-/Begleitformular)
- mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.
- 2.5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Sammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortliche Person(en) und Vertreter im Rahmen dieser Erlaubnis ist:

Marco Veltink, geb.: 02.03.1972

Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich anzuzeigen und unterliegen meiner erneuten Genehmigung.



2.6 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens ist:

Marco Veltink, geb.: 02.03.1972

Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich unter Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzuzeigen.

- 2.7 Gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 Satz 4 BefErIV muss das sonstige Personal (z.B. Fahrer) die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.
- 2.8 Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.
- 2.9 Mit der Sammlung darf erst begonnen werden, wenn durch schriftliche oder telefonische Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle unmittelbar nach Beendigung der Einsammlung von der Entsorgungsanlage übernommen werden.
- 2.10 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 2.11 Die Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
- 2.12 Diese Erlaubnis berechtigt die Firma Loon- en Transportbedrijf E. J. Veltink alle Abfallarten im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zu transportieren.

